

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 78/08 B

L 9 AL 142/07 (Hessisches LSG)
S 5 AL 687/04 (SG Wiesbaden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2008 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu entnehmen. Die Ausführungen, der Antrag habe sich nicht erledigt oder es liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsrechts bzw eine Altersdiskriminierung vor, beziehen sich ersichtlich auf die vorliegenden Einzelumstände. Sie lassen nicht erkennen, über genau welche Rechtsfrage in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte. Im Übrigen fehlt es ohnehin an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer etwa dem Gesamtvorbringen sinngemäß zu entnehmenden Rechtsfrage zur Auslegung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- 4 Da die Beschwerde im Kern nur geltend macht, das Landessozialgericht habe den konkret zu beurteilenden Einzelfall im Ergebnis unrichtig entschieden, ist darauf hinzuweisen, dass die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdverfahrens ist.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

